

Schneider und Beer

Rechtsanwälte und Notare

Horst Peter Schneider
Rechtsanwalt und Notar
Notaramtssitz Bad Berleburg

Marc Beer
Rechtsanwalt und Notar
Notaramtssitz Erndtebrück

Christina Benfer - Jenke
Rechtsanwältin (freie Mitarbeiterin)

Kanzlei 57319 Bad Berleburg
Im Herrengarten 7
Telefon 02751 - 3989

Kanzlei 35239 Steffenberg
Eisenhäuser Straße 35
Telefon 06464 - 911304

Kanzlei 57339 Erndtebrück
Siegener Straße 15
Telefon 02753 - 6046 446

Telefax 02751 - 6831
Email: mail@sub-recht.de

Skript

Übersicht über das Erbrecht

Das Skript steht auch im download-Bereich unserer Homepage unter <http://www.sub-recht.de/aufsaeetze> zum herunterladen bereit.

1. Übersicht, Voraussetzungen

Das Erbrecht behandelt die Rechtsfolgen nach dem Tode eines Menschen, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Der Erbfall tritt dabei automatisch mit dem Tode des Menschen ein; ebenso alle damit verbundenen erbrechtlichen Konsequenzen, ohne dass es eine gesonderte Erklärung bedarf; Rechtsfolge ist die Übertragung des Vermögens des Erblassers, also des Verstorbenen, auf die Erben.

Wer ist erbfähig ?

-> jede natürliche und juristische Person; notwendig ist die Rechtsfähigkeit, nicht die Geschäftsfähigkeit; nicht also Tiere

Ausnahme: der sogenannten nasciturus, also der bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Mensch, sofern dieser lebend zur Welt kommt

Was wird vererbt ?

-> das gesamte Vermögen als ganzes (sogenannter Nachlass), also auch Schulden
Wenn einzelne Vermögensgegenstände „vererbt“ werden sollen, erfolgt dies nicht durch Erbeinsetzung, sondern durch ein Vermächtnis (Erklärung siehe unten)

Achtung: auch die Mietereigenschaft wird vererbt; der / die Erben treten also in den Mietvertrag ein, §563 BGB, haben aber ein Kündigungsrecht; der Ehegatte oder Lebenspartner haben ein Eintrittsrecht, sie können also nach dem Tode des Mieters in den Mietvertrag eintreten und so eigene Rechte aus dem Mietvertrag begründen.

Wer wird Erbe ?

Der Gesetzgeber wollte das Vermögen in der Familie belassen, so dass als gesetzliche Erben die nächsten Angehörigen im Gesetz vorgesehen sind, hierbei der nähere Angehörige vor den entfernteren, wobei nähere Angehörige die entfernteren ausschließen.

Beispiel: Zunächst erben die Nachkömmlinge, also die Kinder und der Ehegatte, nur wenn diese nicht vorhanden sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben, erben Eltern, Geschwister, dann erst deren Kinder, Onkel, Tanten etc.

aber: die gesetzliche Erbfolge kann durch eine Verfügung von Todes wegen, also Testament oder Erbvertrag geändert werden, sog. gewillkürte Erbfolge

Möglich sind dabei auch Mischformen; Beispiel: die Erbeinsetzung erfolgte zu 50% durch Testament (der Tierschutzverein soll 50% meines Vermögens erhalten) , was ist mit dem restlichen Vermögen -> es gilt die gesetzliche Erbfolge

Besonderheit bei Adoption: hier gilt nicht mehr die Blutverwandtschaftslinie, sondern nur noch die durch Rechtsgeschäft (Adoption) hergestellte Verwandtschaft

Besonderheit: Erbrecht der Ehegatten

- diese erhalten neben Kindern grundsätzlich $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (Erbteil)
- gegenüber Eltern, Geschwistern beträgt der Erbteil $\frac{1}{2}$ (insgesamt dann also $\frac{3}{4}$)
- wenn weder Erben 1. oder 2. Ordnung ist der Ehegatte Alleinerbe
- bei gesetzlichem Güterstand kommt hinzu $\frac{1}{4}$ des Nachlasses als Zugewinnausgleich
- anders ist dies bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft
- bei Erben 2. Ordnung kommt noch der sog. Voraus hinzu (Hausrat)

Ausgeschlossen ist dies, wenn sich die Ehegatten getrennt haben und ein Ehegatte einen Scheidungsantrag gestellt hat und der andere diesem zugestimmt oder selbst einen Scheidungsantrag gestellt hat, oder ein Antrag auf Aufhebung der Ehe gestellt wurde.

2. Erbausschlagung

Wer nicht Erbe werden möchte, muss die Erbschaft ausschlagen.

Frist: 6 Wochen nach Kenntnis vom „Anfall und Grund der Berufung“, in der Regel also nach Kenntnis vom Tode des Erblassers, wenn man davon ausgeht, gesetzlicher Erbe zu sein, bei gewillkürter Erbfolge durch Nachricht des Nachlassgerichts.

Form: die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht oder in öffentlich beglaubigter Form beim Notar erfolgen, einfaches Schreiben genügt nicht !

Die Ausschlagung kann erst nach dem Erbfall erklärt werden, eine vorsorgliche Ausschlagung ist unwirksam.

Außerdem darf die Erbschaft nicht bereits angenommen worden sein, zum Beispiel indem ein Erbschein beantragt wurde.

3. Wie wird vererbt ?

a) Gesetzliche Erbfolge

1. Ordnung: Abkömmlinge (Kinder) und Ehegatte
 2. Ordnung: Eltern und deren Kinder (Geschwister des Erblassers)
 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge (also Onkel und Tanten des Erblassers)
 4. Ordnung: Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
- im Zweifel: der Staat

b) Gewillkürte Erbfolge

-> durch Testament und Erbvertrag (sog. Verfügungen von Todes wegen)

Notwendig ist Testierfähigkeit, also die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen errichten zu können; erforderlich ist, dass man mindestens 16 Jahre alt ist und im Falle des Testaments beschränkt geschäftsfähig, im Falle des Erbvertrages voll geschäftsfähig ist.

(1) Testament

Wichtig ist: ein Testament ist persönlich zu errichten; dabei sind die gesetzlichen Formvorschriften zu beachten:

- notarielle Beurkundung -> zu empfehlen wegen notarieller Beratung und wenn Grundstücke im Vermögen vorhanden sind
- handschriftliche Errichtung -> notwendig ist, dass das Testament selbst mit der Hand geschrieben wird; nicht ausreichend ist, wenn das Testament am PC geschrieben und dann handschriftlich unterschrieben wird !
Dabei muss der gesamte Text unterschrieben werden, also auch etwaige Ergänzungen (diese dann unterhalb nochmals gesondert unterschreiben).

Ausnahme: geschriebener Text kann an Notar übergeben werden mit der Anweisung, dies als Testament zu versiegeln und bei Gericht zu hinterlegen.

Wichtig: beim handschriftlichen Testament sollte Datum und Ort vermerkt werden und die Identität des Verfassers.

Besonderheit: gemeinschaftliches Testament

Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament errichten; häufiges Beispiel: Berliner Testament, die gegenseitige Einsetzung der Ehegatten zu Erben, wobei die Kinder Nacherben sind.

Hier schreibt nur einer das Testament, der andere stimmt nur durch seine Unterschrift ggf. noch mit einem Zustimmungszusatz zu.

Wichtig: ein solches Testament kann in der Regel nur solange widerrufen werden, wie beide Ehegatten noch leben, §2271 BGB.

Wichtig: ein solches gemeinsames Testament bleibt auch nach der Scheidung noch in Kraft, wenn angenommen werden kann, dass dies dem Willen der Ehegatten entspricht, §2268 BGB; daher vorsorglich widerrufen !

Besonderheit: wechselbezügliche Verfügungen, also solche, bei denen anzunehmen ist, dass der eine Ehegatte sie nur aufgenommen hat, weil auch der andere in einer bestimmten Weise verfügt hat, §2270 BGB.

Sollte hier eine Auslegung nicht weiterhelfen, ist anzunehmen, dass die Verfügung bei Widerruf oder Nichtigkeit der anderen Verfügung ebenfalls unwirksam ist.

Wichtig: Nach dem Tode des einen Ehegatten ist die wechselseitige Verfügung nicht mehr abänderbar; daher sollte, wenn dies nicht gewünscht ist, darauf geachtet werden, dass in das Testament ein entsprechender Abänderungsvorbehalt aufgenommen wird.

Problempunkt: da der Ehegatte zunächst als Alleinerbe eingesetzt ist sind die Kinder enterbt, können daher den Pflichtteil verlangen; dies kann nur durch eine besondere Formulierung im Testament vermieden werden, indem die Kinder für den Fall, dass sie den Pflichtteil nach dem Erstversterbenden verlangen, auch nach den Zweitversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Problempunkt: Wiederheirat des überlebenden Ehegatten -> auf Wiederverheiratsklausel achten

- Nottestament: nur in absoluten Notlagen, wenn ein Testament selbst nicht mehr errichtet werden kann und ein Notar nicht zu erreichen ist; Formen: Bürgermeistertestament, 3-Zeugen-Testament, Seetestament; Einzelheiten: §§2249 ff BGB

Widerruf des Testaments: beim notariellen Testament genügt bereits die Herausnahme des Testaments aus der gerichtlichen Verwahrung für den Widerruf, beim eigenhändigen Testament muss die Vernichtung / der ausdrückliche Widerruf hinzu kommen.

beachte: die Testierfähigkeit muss noch vorliegen !

Die Verwahrung im Testamentsregister der Notarkammer ist keine amtliche Verwahrung.

Das Testament kann auch dadurch widerrufen werden, indem ein neues Testament errichtet werden (auf Datumsangabe achten !).

(2) Der Erbvertrag

Eine letztwillige Verfügung kann auch in einem Erbvertrag, also in einem zweiseitigen Vertrag erfolgen.

Hierzu müssen die Vertragspartner geschäftsfähig sein und der Erbvertrag muss bei einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit geschlossen werden.

Inhalt: letztwillige Verfügungen, Vermächnisse und Auflagen

Besonderheit gegenüber Testament: Bindungswirkungen zwischen den Beteiligten -> die in einem Erbvertrag getroffenen Verfügungen können also nicht durch ein Testament aufgehoben / geändert werden.

aber: die Bindungswirkung entfaltet sich nur für Geschäfte von Todes wegen, nicht für solche unter Lebenden; auch wer sich durch einen Erbvertrag zu einer bestimmten Verfügung von Todes wegen verpflichtet hat, kann Geschäfte unter Lebenden tätigen; Beispiel: auch wenn in einem Erbvertrag eine Erbeinsetzung als Alleinerbe enthalten ist, kann ich mein Vermögen unter Lebenden verkaufen oder verschenken.

Sollte allerdings nachgewiesen werden, dass die Schenkung in der Absicht erfolgte, den im Erbvertrag Bedachten zu schädigen, hat dieser einen Bereicherungsanspruch gegen den Beschenkten

Der Vermächtnisnehmer ist dabei durch §2287 BGB geschützt.

Ausnahme: Im Vertrag kann ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden sowie bei Beschränkung in guter Absicht, §2289 II BGB.

Beseitigung der Bindungswirkung durch

- Aufhebungsvertrag, neuen Erbvertrag, §2290 BGB
- Testament unter Zustimmung des anderen Erbvertragspartners, §2291 BGB
- gemeinschaftliches Testament (bei Eheleuten), §2292 BGB
- Rücktritt, §§2293, 2294 f BGB

4 Inhalt der letztwilligen Verfügung

- Erbeinsetzung
- Vor- und Nacherben
- Vermächtnis, §§1939, 2147 ff BGB
- Auflage, §§1940, 1941, 2270 III, 2278 II BGB
- Testamentsvollstreckung, §§2197 ff BGB

5. Auslegung von Testamenten

- > §§2066 BGB

6 Anfechtung des Testaments

-> §2078 BGB

Anfechtungsgründe:

- unbewusstes Abweichen von Wille und Erklärung
- Erklärungsirrtum
- Inhaltsirrtum
- Motivirrtum
- widerrechtliche Drohung

Anfechtungsberechtigt ist jeder mögliche Erbe.

7. Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist der, der sich gegenüber dem Erblasser eines schweren Vergehens schuldig gemacht hat, zum Beispiel:

- der den Erblasser getötet hat (oder dies versucht hat)
- der verhindert hat, dass der Erblasser ein Testament errichtet hat oder
- der verhindert hat, dass der Erblasser ein bereits errichtetes Testament widerrufen hat
- der den Erblasser bei der Errichtung des Testaments arglistig getäuscht oder bedroht hat

8. Enterbung, Pflichtteilsrecht (§§2303 ff BGB)

Hiervon zu unterscheiden ist die Enterbung: hier hat der Erblasser bewusst den gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen.

Dem gesetzlichen Erben bleibt dann aber noch der Pflichtteil; dieser beträgt 50% des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Insoweit erfolgt allerdings eine Auszahlung in Geld, nicht der Anteil an den Nachlassgegenständen.

Pflichtteilsberechtigten sind nur die Kinder, der Ehegatten und die Eltern des Erblassers.

Aber auch der Pflichtteil kann ausgeschlossen werden; dies ist in einer letztwilligen Verfügung (in der Regel im Testament) ausdrücklich zu bestimmen und es sind die Gründe darzulegen, die zum Entzug des Pflichtteils führen (und es darf keine Verzeihung vorliegen).

Mögliche Gründe -> §2333 BGB, abschließende Aufzählung

- Tötungsversuch des Pflichtteilsberechtigten
- Körperverletzung oder -versuch gegen Erblasser oder dessen Angehörige
- Verletzung der Unterhaltspflicht
- Verurteilung wegen schweren Straftat

Bei einer Schenkung während der letzten 10 Jahren vor dem Erbfall kann eine Pflichtteilsergänzung in Betracht kommen, wenn der verschenkte Gegenstand zum Nachlass zu rechnen war, §2325 BGB.

9. Erbverzicht

Der Erbe kann auf seinen Erbteil verzichten. Dieser ist in einem Erbvertrag zu vereinbaren (und erfolgt in der Regel gegen eine Abfindungszahlung).

Dies ist in der Regel die einzige Möglichkeit, vor dem Erbfall Zahlungen aus dem Erbe zu erhalten; die frühere Möglichkeit für nichteheliche Kinder, vor dem Erbfall eine Abfindungszahlung zu erhalten, ist vor einigen Jahren aus dem Gesetz gestrichen worden.

Ein Recht des gesetzlichen Erben, seinen Erbteil vorzeitig auszahlen zu lassen ist entgegen der landläufigen Meinung nicht möglich; hier kann nur der Erbverzichtsvertrag helfen.

10. Miterbengemeinschaft

Werden mehrere Personen Erben, entsteht per Gesetz eine sog. Miterbengemeinschaft. Jedem Miterben gehört der gesamte Nachlass, aber nur „zur gesamten Hand“, so dass alle nur gemeinsam über den Nachlass verfügen können.

Einzelne Nachlassgegenstände können also nicht wirksam verkauft werden, auch wenn diese sich im Besitz eines Erben befinden.

Der Erbe kann aber seinen gesamten Nachlassanteil verkaufen; dann tritt der Käufer an die Stelle des Erben in die Erbengemeinschaft ein.

Die Erbengemeinschaft muss daher auseinander gesetzt werden, indem man sich auf eine Verteilung der Nachlassgegenstände einigt (Erbauseinandersetzungsvertrag) oder indem die Nachlassgegenstände verkauft und der Erlös zwischen den Erben gemäß deren Erbanteil verteilt wird.

Bei Grundstücken erfolgt die Auseinandersetzung in der Regel durch die Teilungsversteigerung.

Der Erblasser kann aber in der letztwilligen Verfügung bestimmen, dass die Erbauseinandersetzung für eine gewisse Zeit zu unterbleiben hat (zum Beispiel zur Erhaltung eines Unternehmens als Gesamtheit).

11. Zuwendungen auf den Todesfall

Von dem erbrechtlichen Erwerb ist die sog. Zuwendung auf den Todesfall zu unterscheiden, §2301 BGB.

Bei der Zuwendung auf den Todesfall handelt es sich eigentlich um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, dessen Vollzug auf den Todesfall herausgezögert wird. Anzuwenden sind hier aber dennoch die erbrechtlichen Regelungen.

Ist die Schenkung aber vor dem Todesfall bereits vollzogen worden, findet Schenkungsrecht Anwendung.

12. Hinweise zu rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

a) Übertragungsvertrag unter Lebenden

b) Patientenverfügung (-testament); Vorsorgevollmacht

Wir bitten zu bedenken, dass es bei der vorstehenden Darstellung um einen allgemeinen Überblick handelt, der eine individuelle, Ihren Fall betreffende anwaltliche Beratung nicht ersetzen kann.

Dieses Skript gibt den Inhalt von Vorträgen wieder, die Herr Rechtsanwalt und Notar Beer im Bereich Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung für verschiedene Organisationen hält.

Herr Rechtsanwalt und Notar Beer ist Mitglied der Kanzlei Schneider und Beer und übt seine Tätigkeit im Büro Erndtebrück aus.